Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Zur Römiſchen Topographie.

Der Streit, welcher zwiſchen W. A. Becker und den Anhängern des Ritters Bunſen über Römiſche Topographie vor einiger Zeit ausgebrochen und mit Heftigkeit von beiden Seiten geführt worden iſt, hat für die Sache den nicht gering anzuſchlagenden Vortheil, daß jene Fragen, worüber die Forſcher bisher zu einem ſichern Ergebniß noch nicht gelangen konnten, beſonders hervorgekehrt werden. Dadurch aber werden nicht allein diejenigen, welche die Topographie der Stadt Rom zum Gegenſtande langer und mühſamer Studien gemacht haben, ſondern auch andere Kenner des Alterthums veranlaßt, jene Punkte wiederholt ins Auge zu faſſen und zur Aufhellung derſelben einen Verſuch zu machen. Ich ſelbſt werde mich bemühen, die Wahrheit dieſer Behauptung mit einigen Beiſpielen zu belegen, und habe, geleitet von der Ueberzeugung, daß jene Streiter nur die Wahrheit ſuchen, in den folgenden Verſuchen einige ſolcher Punkte zur Sprache gebracht, die mir einer wiederholten Betrachtung beſonders bedürftig ſchienen. Der erſte derſelben betrifft

Das Aemiliſche Hallengebäude.

Daß dieſe im Jahre 574 (= 179 vor Chr.) unter der Cenſur des M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior durch den Letzteren erbauete (Livius XL 51), nachher unter dem Namen der Basilica Aemilia zu verſchiedenen Zeiten von Mitgliedern des Aemiliſchen Geſchlechtes erneuerte oder ausgebeſſerte Baſilika an dem Römiſchen Forum („post agentarias novas“ Livius a. a. O.)

gelegen und nie mehr als ein Hallengebäude dieſes Namens in Rom geſtanden habe, das würde aus mehrfachen Erwähnungen alter Gewährsmänner vollkommen ſicher ſtehen, wenn nicht eine Mittheilung des Cicero an den Atticus (Epist. IV 16 §. 14) zu allerlei Bedenken und abweichenden Annahmen der römiſchen Topographen aus älterer und neueſter Zeit geführt hätte. Es wird daher zweckmäßig ſein, jene Worte, von welchen alle Unruhe und Zweifel ausgegangen ſind, hieher zu ſchreiben:

> *Paullus in medio foro basilicam iam paene texuit iisdem antiquis columnis. Illam autem quam locavit, facit magnificentissimam. Quid quaeris? Nihil gratius illo monumento, nihil gloriosius. Itaque Caesaris amici (me dico et Oppium, dirumparis licet) in monumentum illud quod tu tollere laudibus solebas, ut forum laxaremus et usque ad atrium Libertatis explicaremus, contempsimus sexcenties H-S; cum privatis non potuit transigi minore pecunia.*

Nach Anleitung dieſer Worte haben Nibby und Canina zwei Aemiliſche Baſiliken auf dem Römiſchen Forum ſeit dem Jahre 699 angenommen, Drumann (Röm. Geſch. Bd. I S. 7) gleich von Anfang eine Fulviſche und eine Aemiliſche. Da aber in den übrigen Berichten des Alterthums immer nur eine Basilica Aemilia oder Paulli deutlich und beſtimmt erwähnt wird, ſo hat Bunſen (Beſchreibung der Stadt Rom Bd. III B. S. 29 fgg.), um dieſen Widerſpruch zu vermitteln, vorausgeſetzt, Paullus habe beide, die von ihm ausgebeſſerte und die neu erbauete, mit einander verbunden und ein Gebäude daraus gemacht. Gegen dieſe Annahme hat Becker (Handbuch der Römiſchen Alterthümer Bd. I S. 303 und Zur Röm. Topographie S. 26 fg.) erhebliche, aus der Natur der Sache entnommene Bedenken erhoben: ich begnüge mich, gegen die nämliche Vorausſetzung geltend zu machen, daß der einzige Zeuge, auf den dieſelbe ſich ſtützen kann, ihr jeden Halt entzieht, indem er ganz deutlich von zwei für ſich beſtehenden Gebäuden redet. Becker ſelbſt erkennt (S. 460) in jener Mittheilung zuerſt die Basilica Aemilia, zwei-

tens die Iulia und zuletzt das Forum Iulium: „Die erſten beiden ſind die Baſiliken, deren zweite ich nur als die Iulia erkennen kann. Aber die Worte: *Itaque Caesaris amici* etc. beziehen ſich nicht mehr auf ſie. Ihr Sinn iſt: Da Paullus ſo glänzend baut, ſo wollen wir in Cäſars Auftrage nicht zurückbleiben. Die Erweiterung nun des Forum iſt keine andere als die Anlage des Forum Iulium, für das damals der Grund und Boden angekauft worden war, während die Baſilika ſchon gebaut wurde und nicht erſt vom Ankaufe des Areals die Rede ſein konnte; und doch meldet Cicero dem Atticus eine Neuigkeit". Daß Paullus als Erbauer einer Basilica Iulia von Cicero genannt werde, will Becker (Handb. S. 304; Zur Röm. Topogr. S. 26) durch die Annahme erklären, daß er mit Cäſars Gelde baute und dieſer ſpäter den Bau fortſetzte. Dieſe Annahme aber muß als eine völlig unzuläſſige aufgegeben werden. Denn jenen L. Aemilus Paullus, ein Mitglied der ariſtokratiſchen Partei, konnte Cäſar erſt im Jahre 703 nach Roms Erbauung, als derſelbe mit C. Claudius Marcellus Conſul war, mittelſt einer enormen Beſtechungsſumme (1500 Talenten) für ſeine Sache erkaufen, der Brief des Cicero an den Atticus aber meldet Vorgänge des Jahres 699. Wir dürfen demnach mit Recht vorausſetzen, daß in dieſer früheren Zeit noch keine nähere Verbindung zwiſchen Paullus und Cäſar beſtand, ja Appianos (B. C. II 26) zählt den Paullus geradezu unter Cäſars ärgſte Feinde: *οἱ μάλιϛα ἐχθροὶ τοῦ Καίσαρος ἐς τοὐπιὸν ῥηθέντες ὕπατοι, Αἰμίλιός τε Παῦλος καὶ Κλαύδιος Μάρκελλος.* Um aber einem andern hier noch möglichen Einwurfe zu begegnen, muß ich noch einen Augenblick bei der im Jahre 703 erfolgten Beſtechung des Paullus verweilen. Darüber meldet Appianos a. a. O. *ὁ Καῖσαρ Κλαύδιον μὲν οὐκ ἴσχυσεν ὑπάγεσθαι χρήμασι, Παῦλον δὲ χιλίων καὶ πεντακοσίων ταλάντων ἐρρίατο, μηδὲν αὐτῷ μήτε συμπράττειν μήτ' ἐνοχλεῖν*, und bald darauf: *Παῦλος μὲν δὴ τὴν Παύλου λεγομένην βασιλικὴν ἀπὸ τῶνδε τῶν χρημάτων ἀνέθηκε Ῥωμαίοις, οἰκοδόμημα περικαλλές.* Aehnlich Plutarchos (Caes. c. 29): *Παύλῳ δὲ ὑπάτῳ ὄντι χίλια καὶ πεντακόσια τάλαντα δόντος, ἀφ'*

ὧν καὶ τὴν βασιλικὴν ἐκεῖνος, ὀνομαστὸν ἀνάθημα, τῇ ἀγορᾷ προσεκόλλησεν, ἀντὶ τῆς Φουλβίας οἰκοδομηθεῖσαν. In beiden Angaben iſt der Zuſatz, daß Paullus mit der Summe, die er von Cäſar erhielt, die Aemiliſche Baſilika gebauet habe, unrichtig: denn jene Baſilika hatte Paullus, wie Cicero's Worte lehren, ſchon vier Jahre früher beinah vollendet. Appianos und Plutarchos haben zwei ihnen überlieferte Nachrichten, die eine, daß Paullus auf die Aemiliſche Baſilika eine tüchtige Summe verwendet, die andere, daß Cäſar ihn mit 1500 Talenten beſtochen habe, in einen verkehrten und von ihnen ſelbſt erſonnenen Zuſammenhang gebracht. Der wahre Zuſammenhang der Sache aber war folgender. Paullus hatte im Jahre 699 bei der Reſtauration der Aemiliſchen Baſilika ſein Vermögen etwas empfindlich angegriffen, hoffte jedoch, dieſe Lücke durch Verwaltung einer conſulariſchen Provinz wieder auszufüllen, und war plump genug, ſich darüber unverholen zu äußern. *Paullus porro non humane de provincia loquitur*, ſchreibt Cälius im Jahre 702 an Cicero (ad Famil. VIII 10 §. 3). Geld alſo, Geld vor allem war es, wonach ſich ſeine Seele ſehnte. Da zeigte ſich in dem folgenden Jahre ein anderer Ausweg, der näher und ſicherer zum Ziele führte. Cäſar bot 1500 Talente und begehrte dafür, daß Paullus während ſeines Conſulats nichts gegen ihn unternehmen ſollte; der Handel ward geſchloſſen, Paullus verkaufte Ehre und Gewiſſen.

Demnach muß die Annahme, daß Paullus ſchon im Jahre 699 neben ſeiner eigenen Baſilika eine zweite in Accord gegeben, das Geld für dieſe aber von Cäſar erhalten und in deſſen Auftrage eine Basilica Iulia zu bauen begonnen habe, ebenfalls aufgegeben werden. Vielmehr iſt es kein Andrer, als Julius Cäſar ſelbſt, der als Subject des Zeitworts *locavit* in Cicero's Worten verſtanden werden muß. Dieſes Subject aber iſt entweder dem Cicero beim Dictiren des Briefes im Munde, oder ſeinem Schreiber im Schreibrohr ſtecken geblieben. Denn jenen Brief hat Cicero unter dringenden Arbeiten nicht eigenhändig niedergeſchrieben, ſondern einem Librarius dictirt: vgl. §. 1: *Occupationum mearum vel hoc signum erit, quod epistola librarii manu est.* Daraus

folgt indeſſen nur die Möglichkeit oder Wahrſcheinlichkeit dieſer Auffaſſungsweiſe: ihre Gewißheit ergiebt ſich aus den Worten: *Itaque Caesaris amici – contempsimus sexcenties H-S.* Denn wenn ſie einen genügenden Sinn haben ſollen, ſo muß vorher von Cäſar die Rede geweſen ſein. „Weil das von Cäſar in Verding gegebene Hallengebäude ſich ſo prächtig anläßt, ſo haben ſeine Freunde, ich und Oppius, im Auftrage des Cäſar kein Geld geſchont, um neuen Raum bis zum Atrium der Libertas zu gewinnen". Das iſt der Zuſammenhang in Cicero's Worten. Der neu gekaufte Raum mochte zum Theil den Vorplatz der neuen Baſilika bilden ſollen, zum Theil für andere von Cäſar beabſichtigte Bauten beſtimmt ſein. Cäſars Plan war dem Atticus im Allgemeinen bekannt, namentlich die mit der Anlage einer neuen Baſilika zu verbindende Erweiterung des Forum. Daher ſagt Cicero: *in monumentum illud quod tu tollere laudibus solebas* cet. Da nun auch unmittelbar vor den angeführten Worten des Cicero ebenfalls von Cäſar die Rede iſt, ſo wird klar, daß jene den Paullus und ſeine Baſilika betreffende Zeile in den übrigen Zuſammenhang mitaufgenommen iſt, um dem Atticus einen möglichſt vollſtändigen Bericht über die damaligen Neubauten zu geben, und daß dem Cicero im Dictiren der Name deſſen, mit dem ſeine Seele faſt einzig beſchäftigt war, leicht im Munde ſtecken bleiben konnte. Bei Cäſar hat *locavit* einen paſſenden Sinn: weil er in Gallien abweſend war, ſo hatte er ſeinen Bau an einen Bauunternehmer (redemptor) in Verding gegeben. Der hatte für das Gebäude zu ſorgen; andere damit zuſammenhangende Aufträge hatten ſeine Freunde, Oppius und Cicero, denen bedeutende Gelder zur Verfügung geſtellt waren, zu vollziehen. Alles aber geſchah unter Cäſars eigenem Namen: denn er wollte die Volksgunſt auch durch dieſes Mittel noch mehr gewinnen, ein neuer Grund, daß an einen Mittelsmann, der mit Cäſars Gelde und unter ſeinem Namen gebauet hätte, gar nicht zu denken ſei. Das damals errichtete Gebäude war die Basilica Iulia, welche jedoch ſo großartig angelegt war, daß erſt Auguſtus ſie vollenden konnte. So bedeutend aber auch der Raum ſein mochte, den Cicero und Oppius für 60 Millionen Seſterzien

angekauft hatten, so genügte derselbe dem Cäsar später doch nicht, als die Schlacht bei Pharsalos ihn der Alleinherrschaft um ein Bedeutendes näher gebracht hatte. Er kaufte jetzt abermals für 100 Millionen Sesterzien Privatgebäude und Gartenland, um genügenden Raum für ein neues, von ihm zu errichtendes und nach seinem Namen zu benennendes Forum zu gewinnen: Sueton. Caes. c. 26. Plin. N. H. XXXVI 24 (15).

Das Julische Senatsgebäude.

Wenn die Ansichten der früheren Römischen Topographen in neuester Zeit besonders durch Bunsen und Becker ebenso zahlreiche als wichtige Berichtigungen erfahren haben, so fehlt es doch auch nicht an solchen Punkten, worin die neuere Forschung nach wiederholter Betrachtung der Sache auf die Ergebnisse der älteren zurückgehen muß. Dazu rechne ich die Bestimmung der Lage der Curia Iulia. Das Gebäude, worin der Senat zur Zeit der Republik in der Regel sich versammelte, die *Curia Hostilia*, lag bekanntlich auf dem Römischen Forum neben dem Comitium, brannte aber bei einem Auflaufe des Pöbels, als die Leiche des Clodius auf dem Forum verbrannt wurde, ab, und mußte durch eine neue ersetzt werden, welche Julius Cäsar anzulegen beschließen ließ, Augustus aber bauete und im Jahre 724 vollendete. Siehe Dio Cassius XLIV 5, XLVII 19, LI 22. Diese Curie setzt Bunsen (Beschreibung der Stadt Rom Bd. III B. S. 90) an den nordwestlichen Abhang des Palatinus, so daß sie durch die Nova Via von den übrigen Gebäuden des Römischen Forum getrennt worden wäre. Aber ein so gelegenes Gebäude, erinnert Becker (Handb. I S. 333; Zur Röm. Topogr. S. 34), würde von Plinius (N. H. XXXV 10 (4)) nicht als *in comitio* und von Dio Cassius (XLVII 19) nicht als παρὰ τῷ Κομιτίῳ erbauet bezeichnet werden. Ich füge hinzu, daß bei der Voraussetzung, die Curia Iulia habe jenseits der Nova Via gelegen, auch die Worte des Senators Cestius bei Tacitus Annal. III 36 ihre Bedeutung verlieren. Jener sagt, *abolitas leges et funditus versas, ubi in foro, in limine curiae ab Annia Rufilla — probra sibi et*

minae intendantur. Der Senator findet dieſes als beſonders empörend in dem Benehmen des frechen Weibes, daß er beim Eintritt in die Curie, gerade auf dem Forum, im Angeſichte ſo vieler Menſchen mit Scheltworten und Drohungen von demſelben angehalten worden war. Die dort erzählte Verhandlung fällt in das 21. Jahr nach Chr. Geb., unter die Regierung des Tiberius. Die Juliſche Curie iſt demnach nicht in dieſer Ecke, ſondern auf dem eigentlichen Forum zu ſuchen. Becker iſt damit einverſtanden, aber an die Stelle der abgebrannten Curie ſoll die neue nicht geſetzt werden und ihre Lage lieber unbeſtimmt bleiben. Warum dieſes? „An ihrer“ (der niedergebrannten Curia Hostilia) „Stelle“, ſchreibt Becker (Zur Röm. Topogr. S. 33), „war ein Templum Felicitatis erbaut worden“. Das geht jedoch aus Dio Caſſius XLIV 5, der als Zeuge angeführt wird, nicht hervor. Er meldet: *βουλευτήριόν τέ τι καινὸν ποιῆσαι προσέταξαν, ἐπειδὴ τὸ Ὁστίλιον, καίπερ ἀνοικοδομηθέν, καθῃρέθη, πρόφασιν μὲν τοῦ ναὸν Εὐτυχίας ἐνταῦθα οἰκοδομηθῆναι, ὃν καὶ ὁ Λέπιδος ἱππαρχήσας ἐποίησεν, ἔργῳ δέ κ. τ. λ.* Als der Senat auf Betreiben des Julius Cäſar die von Fauſtus Sulla an der Stelle der Hoſtiliſchen errichtete Curie niederzureißen verordnete, da mußte der Plan, an dieſer Stelle ein Templum Felicitatis zu erbauen, einen ſcheinbaren Vorwand zu jenem Beſchluſſe, der vor Cäſars Dictatur gefaßt wurde, hergeben. Daß aber jener Tempel wirklich an dieſer Stelle von Lepidus erbaut worden ſei, dieſes durch ein hinzugefügtes *ἐνταῦθα* oder *ἐκεῖ* anzudeuten, hat Dio nicht allein unterlaſſen, ſondern er hat auch im Verlaufe ſeiner Geſchichte einen Senatsbeſchluß mitgetheilt, woraus ſich das Gegentheil jener Vorausſetzung ergiebt. Da nämlich nach Cäſars Tode im Jahre 710 (711 Varr.) viele ſchreckbare Prodigien zuſammentrafen, da beſchloß der Senat, wie Dio XLV 17 erzählt, die Hoſtiliſche Curie ſolle wieder aufgebaut werden (*βουλευτήριον τὸ Ὁστίλιον ἀνοικοδομηθῆναι*). Hätte damals das von Lepidus erbaute Templum Felicitatis an der Stelle der ehemaligen Hoſtiliſchen Curie geſtanden, ſo hätte der Senat den Bau einer neuen Curie, aber nicht den Wiederaufbau der

Hostilischen beschließen können. Das Templum Felicitatis steht also der Julischen Curie an der Stelle der Hostilischen nicht entgegen. Vielmehr konnte jener zuletzt erwähnte Senatsbeschluß für den Octavianus, als er einige Jahre später den Bau der Julischen Curie begann, ein Beweggrund sein, gerade über dem Grund und Boden der Hostilischen zu bauen, weil es dadurch den Anschein gewann, als vollziehe Octavianus die Verordnungen des Senats. Allein Becker (Handb. I S. 331) hält uns ein zweites Bedenken entgegen, und dieses ist entnommen aus Varro's Worten bei Gellius XIV 7 §. 7: *tum adscripsit de locis, in quibus senatusconsultum fieri iure posset, docuitque confirmavitque, nisi in loco per augures constituto, quod templum appellaretur, senatusconsultum factum esset, iustum id non fuisse. Propterea et in curia Hostilia et in Pompeia, et post in Iulia, cum profana ea loca fuissent, templa esse per augures constituta, ut in iis senatusconsulta more maiorum iusta fieri possent.* Weil die neue Curie erst zum Tempel habe geweiht werden müssen, so könne sie nicht auf dem Grunde der alten gestanden haben, folgert Becker. Allein woher sollten wir wissen können, daß die Römer der Weihe der Hostilischen Curie eine solche Kraft zugeschrieben haben, daß die Heiligkeit dieser Stätte weder durch den Unfug des Pöbels, als er das Heiligthum ruchlos zerstörte, noch durch die lange Zeit, während welcher der Platz leer gewesen, aufgehoben wäre? Dazu kommt ein Zweites. Wenn die neue Curie auch auf dem Boden der alten gebaut wurde, so ist ihr Umfang dem Bedürfniß der Zeit entsprechend ohne Zweifel erweitert worden; Grund genug, eine zweite Weihe des ganzen Sitzungssales vorzunehmen. Da nun auf diese Weise die der ältern Ansicht entgegenstehenden Zeugnisse beseitigt worden sind, so erhalten die dafür sprechenden, welche die Julische Curie an das Comitium und auf das Forum setzen, (gerade so wird auch die Stelle der Hostilischen bezeichnet), ihre volle Beweiskraft zurück, und eine verschiedene Stelle dieser beiden Curien kann mit Grund nicht angenommen werden.

Der Kerker der Lautumien in Rom.

Römiſche Lautumien werden zuerſt genannt bei Erwähnung eines Brandes, der die Gebäude um das Forum im Jahre 542 (=211 v. Chr.) verwüſtete. Livius XXVI 27: *pluribus simul locis circa forum incendium ortum. Eodem tempore septem tabernae, quae postea quinque, et argentariae, quae nunc novae appellantur, arsere. Comprehensa postea privata aedificia (neque enim tum basilicae erant), comprehensae Lautumiae forumque piscatorium et atrium regium.* In dieſem Zuſammenhange bedeuten die Lautumiae einen mit Häuſern bebaueten Bezirk am Römiſchen Forum, und zu dieſem Bezirke gehörte ein beſonderer Kerker, wie eine andere Erzählung des Livius (XXXII 26) aus dem Jahre 555 zeigt. Als nämlich damals in mehrern Latiniſchen Städten Zuſammenrottungen von Sclaven auszubrechen droheten, durch Wachſamkeit der Römiſchen Behörden jedoch erſtickt wurden, da beſorgte man in Rom, dieſe Machinationen möchten von den Geißeln und Gefangenen der Carthager ausgehen: *in timore civitas fuit obsides captivosque Poenorum ea moliri. Itaque et Romae vigiliae per vicos servatae, iussique circumire eas minores magistratus; et triumviri carceris Lautumiarum intentiorem custodiam habere iussi.* Daß ſowohl die Geißeln als die Gefangenen der Carthager in dieſem Gewahrſame ſaßen, beſagen jene Worte nicht: im Gegentheil zeigt, was bei Livius gleich darauf folgt*), daß die Gefangenen im Kerker der Lautumien ſaßen, die Geißeln aber an Privatperſonen zur Aufbewahrung vertheilt waren. So geſchah es in den Latiniſchen Städten nach der Angabe des Livius, und es iſt kein Grund vorhanden, in Rom eine Ausnahme von dieſem Grundſatze anzunehmen. Daher durchzogen Nachtwachen die Quartiere Roms, um zu

*) Dieſe Worte ſind: *et circa nomen Latinum a praetore litterae missae, ut et obsides in privato servarentur, neque in publicum prodeundi facultas daretur, et captivi ne minus decem pondo compedibus vincti in nulla alia quam in carceris publici custodia essent.*

sehen, ob jene Privatpersonen die ihnen übergebenen Geißeln in gehörigem Gewahrsam hielten, und die Triumviri Capitales wurden beauftragt, eine strenge Aufsicht über den carcer Lautumiarum zu haben, damit die dortigen Gefangenen keine Meuterei anzustiften wagten. Die Gefangenen nämlich wurden als Sclaven behandelt, und für Sclaven war der carcer Lautumiarum, wie sich später zeigen wird, eigentlich bestimmt, die Geißeln hingegen mochte man als freie Männer aus angesehenen Familien unter solchem Gesindel nicht sitzen lassen. Eine Ausnahme von dieser Regel machte jedoch der Römische Senat im Jahre 563, als er dreiundvierzig Geißeln der Aetoler *in Lautumias*, das heißt *in carcerem Lautumiarum*, zusammen einsperren ließ. Livius XXXVII 3: *per eos dies principes Aetolorum tres et quadraginta — Romam deducti et in Lautumias coniecti sunt.* Allein der Senat war über die Aetoler, als Treubrüchige, ganz besonders erbittert, hatte unmittelbar vorher ihren Gesandten den Frieden verweigert (Liv. XXXVII 1 und 4 fgg.), so daß jene *obsides* nicht anders als *captivi* behandelt wurden. Das drückt Livius auch durch das Wort *coniecti* aus, d. h. sie wurden zusammen eingesperrt, nicht, wie sonst, einzeln an Privatpersonen zur Bewachung abgegeben. Sobald der Senat den Aetolern Frieden bewilligt hatte, wird auch das Loos dieser Geißeln ein milderes geworden sein. Die letzte Erwähnung der Römischen Lautumien fällt sechs Jahre später, 569 nach Roms Erbauung. Auch sie findet sich bei Livius XXXVII 44: *Cato* (censor cum Valerio) *atria duo, Maenium et Titium in Lautumiis, et quattuor tabernas in publicum emit; basilicamque ibi fecit, quae Porcia appellata est.* Hier ist wieder, wie in der ersten Stelle des Livius, wo er der Lautumien gedenkt, die Rede von einem am Forum gelegenen Stadtbezirke, ohne weitere Rücksicht auf den dazu gehörigen Kerker. Weiter aber werden die Römischen Lautumien weder von Livius noch von einem andern Schriftsteller genannt; ihre Erwähnung beschränkt sich demnach auf eine Zeit von siebenundzwanzig Jahren (ab Urbe 542—569). Ehe ich jedoch hierauf näher eingehe, versuche ich die Frage zu beantworten, woher ein Römischer Stadtbezirk diesen Namen er-

halten und wozu der Kerker der Lautumien bestimmt gewesen sei. Lautumiae bedeutet dem Worte nach Steinbrüche. Da nun carcer Lautumiarum ein zum Lautumien-Bezirke gehöriges oder darin gelegenes Gefängniß ist, so müssen jene früher als dieser dagewesen sein, und der Name für diesen Kerker kann also nicht von dem bekannten Gefängniß zu Syrakus, *Λατομίαι* genannt, auf das Römische übertragen sein, wie Becker (Handb. I S. 268) angenommen hat. Noch weniger läßt sich glauben, daß der von Ancus Marcius am Fuße des Capitolinus erbauete (Liv. I 31), von Servius Tullius mit einem unterirdischen Hinrichtungsplatze (*Tullianum*) erweiterte *Carcer* im Laufe der Zeiten mit dem Namen Lautumiae bereichert worden sei. Gegen diese von Bunsen aufgestellte Behauptung spricht die verschiedene Lage der Lautumien und des Carcer*), noch mehr aber der Umstand, das es in Rom gar kein Gefängniß mit dem Namen Lautumiae **) gab, sondern nur einen *carcer Lautumiarum*. Die Straße also oder der Bezirk, welcher diesen Namen führte, muß eine demselben entsprechende Beschaffenheit gehabt haben. Und hier bietet sich am nächsten und natürlichsten die Annahme dar, daß die Republik, um eine ordentliche Straße zu gewinnen, in dieser Gegend einen steinigen Hügel hat abtragen lassen, und zwar zu einer Zeit, wo der Ausdruck *Λατομίαι*, sei es von Syrakus her oder aus andern Griechischen Städten Italiens, in Rom bekannt geworden war. Diese durch Ausgrabungen und Steinbrüche gewonnene Straße war für Rom dasjenige, was in manchen Städten der neueren Zeit ihr Steinweg ist. Ein solches Unternehmen konnte auch die Veranlassung geben, einen neuen Carcer zu bauen. Wenn nämlich Knechte der Republik unter einem actor publicus diese Arbeiten ausführten, so

*) Vgl. Beckers Handb. der Röm. Alterth. I S. 263.

**) Wenn Livius, nachdem er vorher die richtige Benennung (*carcer Lautumiarum*) gebraucht hat, nachher einmal *in Lautumias* statt *in carcerem Lautumiarum* der Kürze wegen setzt, so folgt daraus ebensowenig, daß in Rom ein Kerker *Lautumiae* geheißen habe, als wir hier in Bonn, wenn wir sagen er ist nach Siegburg gekommen in dem Sinne er ist in die dortige Irrenanstalt gekommen, die Irrenanstalt und die Stadt Siegburg für gleichbedeutend mit einander halten.

mußten sie zur Nachtzeit in sicheren Gewahrsam gebracht werden; dazu mochte jener carcer zunächst bestimmt sein. So heißt es bei Plautus von einem Knechte, der bei Tage in den Steinbrüchen zur Strafe schwere Arbeit verrichten soll (Captiv. III 5 71): *noctu nervo vinctus costodibitur, interdiu sub terra lapides eximet.* In derselben Scene (V. 65) ist von *latomiis* einer Aetolischen Stadt die Rede. Der Sträfling wird dahin abgeführt: *inde ibis porro in latomias lapidarias. Ibi cum alii octonos lapides effodiunt, nisi quotidiano sesquiopus confeceris, sexcentoplago nomen indetur tibi.* Im Pönulus des Plautus (IV 2 5) sagt ein Knecht: *Ita me di ament, vel in lautumiis vel in pistrino mavelim agere aetatem, praepeditus latera forti ferreo, quam apud lenonem servitutem colere.* Hier ist es Zeit, sich zu erinnern, daß wir in den Römischen Lautumien-Kerker solche eingesperrt gefunden haben, welche die Republik als Knechte behandeln und aufbewahren wollte. Verbinden wir hiermit noch einen andern Umstand. Den Lautumien gegenüber auf dem Forum stand die Mänische Säule *(columna Maenia)*, an welcher Diebe und nichtswürdige Knechte *(servi nequam)* durch die Triumviri gerichtet und bestraft wurden. Vgl. Cicer. Divinat. in Caecil. 16 und daselbst den unächten Asconius. Eine Verbindung zwischen diesem Richtplatze und dem carcer Lautumiarum ist nicht zu verkennen. Aus dem nahen Lautumien-Gefängniß wurden diejenigen vor die Triumvirn geführt, welche auf einer Unthat ertappt und in Gewahrsam gebracht waren, aber nur solche, die nicht Römische Bürger waren, vorzugsweise Sclaven. Die Triumvirn erkannten auf Geißelhiebe *(verbera)* oder Tod *(supplicium)*, oder Einsperrung *(custodiam)* auf eine bestimmte Anzahl Tage. Dieser Kerker ist es, vor welchem bei Plautus (Amphitr. I 1 3—10) dem Knechte Sosia grauet: denn Plautus trägt dort auf Theben Römische Verhältnisse seiner Zeit über. Sein Sosia, der zur Nachtzeit in Theben vor dem Hause des Amphitruo anlangt, besorgt, er möchte wie ein nächtlicher Dieb durch die Tresviri aufgegriffen, in den Kerker geschleppt und am nächsten Tage herausgeholt werden, um eine schwere Tracht Prügel zu empfangen:

Quid faciam, nunc si tresviri me in carcerem compegerint?
Inde cras e promptuaria cella depromar ad flagrum?
Nec causam liceat dicere mihi, neque in hero quidquam auxili
Siet, nec quidquam sit, quin me omnes esse dignum deputent.
Ita quasi incudem me miserum homines
octo validi caedant, itaque
peregre adveniens
publicitus hospitio accipiar.

Mit einer Anklage vor den tresviri bedrohet Euklio bei Plautus (Aulul. III 2 (7) 2) den Sclaven und Koch Congrio:

Quia ad tresviros iam ego deferam tuum nomen. CON. *Quamobrem?*
EUCL. *Quia cultrum habes.* CON. *Cocum decet.* EUCL. *Quia comminatus mihi.*

In einer andern Stelle des Plautus (Asinar. I 2 5) drohet ein Mann, zwei Libertinen bei den Tresviri anzugeben:

Ibo ego ad tresviros, vostraque ibi nomina
Faxo erunt; capitis te perdam ego et filiam.

Daß den tresviri auch eine Gerichtsbarkeit über Römiſche Bürger zugeſtanden habe, davon iſt keine Spur zu entdecken. Auch hatten ſie bei der Verhaftung von Bürgern und deren Einſperrung in den Kerker am Capitolinus nichts zu thun, als daß ſie ein Entweichen verhindern und, wenn eine Hinrichtung befohlen wurde, die nöthigen Vorbereitungen treffen mußten. Vgl. Pompon. in den Digeſten *de origine iuris* §. 30 (I 2). Sallust. Catil. 55: *Consul* (Cicero) — *triumviros quae supplicium postulabat parare iubet: ipse dispositis praesidiis Lentulum in carcerem deducit; idem fit ceteris per praetores.* — — — *In eum locum* (in Tullianum) *postquam demissus Lentulus, quibus prae-*

ceptum erat, *laqueo gulam fregere*. Diejenigen, welche dem Lentulus und seinen Genossen den Strick um den Hals werfen und die Hinrichtung vollziehen, sind die Diener der Triumvirn, die von Plautus erwähnten acht stämmigen Kerle (octo validi homines), welche ihnen auch da zur Hand waren, wenn sie Geißelhiebe an Knechte und Libertinen vor der Mänischen Säule verfügten.

Kehren wir jetzt zum Lautumien-Kerker am Forum zurück! Daß dieser eine andere Bestimmung gehabt habe, als zur Verhaftung und Einsperrung von Sclaven und Libertinen und derjenigen, welche auf gleichem Fuße behandelt wurden, zu dienen, daß er namentlich ein leichteres Gefängniß gewesen sei, als der Carcer am Fuße des Capitoliums, wie Becker (Handb. I S. 263—266) zu zeigen gesucht hat, muß ich entschieden in Abrede stellen. Um diese Behauptung vollständig zu entkräften, ist jetzt, nachdem ihr schon zwei Stützen, welche Becker in den oben besprochenen Worten des Livius gefunden zu haben glaubte, früher entzogen sind, noch eine dritte, auf welche besonderes Gewicht gelegt wird, umzustoßen. Sie betrifft die Aeußerung des Julius Sabinus bei dem Rhetor Seneca (Controvers. 27 gegen Ende), der aus dem Kerker (ex carcere) vor den Senat gebracht bittet, *ut in Lautumias transferretur*. Allein um diese dunkeln Worte zu verstehen, muß die Stelle im Zusammenhange und mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, was bisher nicht geschehen ist, betrachtet und erklärt werden. Jener Julius Sabinus begleitete den Proconsul Oppius Flamma als einer aus dessen Gefolge nach Creta (*secutus erat in provinciam Cretam Oppium Flammam proconsulem*). Hier ergab es sich, daß die Cretenser erbittert über die Cohors ihres Proconsuls dieselbe in einen Tempel jagte und eingesperrt hielt. Die erzürnten Provincialen verlangten Sabinus und Turdus sollten sich nach Rom begeben (*ut Romam Sabinus cum Turdo proficisceretur*), wahrscheinlich um ihre Beschwerden über das Gefolge des Proconsuls an den Senat und den Kaiser zu bringen. Turdus, der als Pathicus verrufen war, sagte seiner Seits die Reise zu, um aus der Klemme zu kommen,

Sabinus aber, ein witziger Kopf, antwortete mit einer Anſpielung auf den Namen und die Sitten des Turdus: *ego ad Caesarem non sum iturus cum mattea.* *Mattea* iſt die Griechiſche *ματτύα*, d. h. ein köſtliches Gericht aus feinem Geflügel (die turdi oder Krametsvögel mochten dazu beſonders geeignet ſein), gewürzhaften Kräutern und Wein. Die beißende Anſpielung traf aber nicht allein den liederlichen Turdus, ſondern zugleich den damaligen Kaiſer: denn Sabinus gab zu verſtehen, über einen Leckerbiſſen, wie Turdus, werde der Kaiſer gierig herfallen. Dieſer Kaiſer kann nun kein Anderer geweſen ſein als Tiberius, der als Wollüſtling verrufen war; das nämliche ergiebt ſich auch daraus, daß Sabinus wegen dieſer Worte ſpäter in einen Majeſtätsprozeß verwickelt wurde, was für die Zeit des Auguſtus nicht paßt, und an andere Kaiſer läßt ſich hier nicht denken. Ueber den Verlauf dieſes Proceſſes berichtet Seneca weiter: *cum introductus esset ex carcere in senatum, postulaturus ut diaria acciperet, tunc dixit de fame questus „Nihil onerosum a vobis peto, sed ut me aut mori velitis aut vivere“. — — Et cum dixisset Senianus locupletes in carcere esse, „Homo“ inquit „adhuc indemnatus ut possim vivere parricidas panem rogo“. Cum movisset homines et flebili oratione et diserta, rediit tamen ad sales: rogavit ut in Lautumias transferretur. „Non est“, inquit, „quod quemquam vestrum decipiat nomen ipsum: Lautumiae illae minime**) *lauta res est“.* Ueber die Bitte des Sabinus, in die Lautumien gebracht zu werden, haben die neueſten Römiſchen Topographen widerſtreitende Erklärungen gegeben. L. Ur-

*) Die gedruckten Texte, welche ich habe nachſehen können, weichen hier von einander ab, jedoch ſo daß die älteſten und meiſten *minime* darbieten, wofür andere *animo meo* geben. In der Venetianiſchen Ausgabe vom J. 1501 lautet die Stelle: *nomen ipsum lautumae ille minime lauta res est;* in der Baſeler des D. Gothforedus von 1590: *nomen ipsum Lautumiae, minime lauta res est. animo meo* finde ich zuerſt in der Genfer Ausg. 1546, worin: *nomen ipsum Lautumiae. illa animo meo lauta res est. animo meo* ſcheint eine Conjectur des Andr. Schott zu ſein: wie aber minime durch die Ueberlieferung beſſer bewährt iſt, ſo ſpricht für dieſes auch der Zuſammenhang.

lichs meint, „Sabinus, den man im Carcer privatus Hunger leiden ließ, wollte in den carcer publicus, die Lautumiä, gebracht werden“. S. Römische Topographie in Leipzig II S. 5. Rhein. Museum IV 1 S. 158. Dagegen ist zu erinnern, daß es in dem alten Rom überhaupt keinen *Carcer privatus* gegeben hat, sondern nur eine *custodia privata*, Bewachung in dem Hause eines Privatmannes. Der Carcer ist immer Eigenthum des Staats, carcer publicus. Ein solcher war demnach ohne Zweifel jener, aus dem Sabinus vor den Senat gebracht wurde. Und wie sollten vollends die *parricidae*, aus deren Gesellschaft Sabinus kommt, in einer custodia privata sitzen? Diese parricidae waren nämlich, wie J. Schulting richtig erkannt hat, jene, welche mit dem Sejanus gegen die Regierung und das Leben des Tiberius sich verschworen hatten. Diese übergab man nicht an Privatpersonen, sondern brachte sie ohne Zweifel in den strengsten und sichersten Gewahrsam. Becker (Handb. I S. 266; Zur Röm. Topogr. S. 21 fg.) glaubt, die Bitte des Sabinus gehe darauf, daß er aus dem harten Gefängniß am Capitolinus in das mildere der Lautumien gebracht werde. Allein was war es denn, worum Sabinus eigentlich bat? Man solle ihn vor Hunger schützen, das begehrte er, und nichts weiter. Als Majestätsverbrecher mußte er sich den Carcer mit hundert Andern und weit Vornehmern gefallen lassen, und es wäre lächerliche Anmaßung gewesen, hierin dem Senat etwas vorschreiben zu wollen. Auch erreichte Sabinus, trotz der Einrede eines Feindes und Anklägers, seinen Zweck, bis zu seiner Aburtheilung mit Speise versehen zu werden, wie sich aus den Worten *cum movisset homines* cet. entnehmen läßt. Jetzt kehrt er zu witzigen Aeußerungen zurück *(rediit ad sales)*. Worin bestanden diese Witze? Vorzüglich in der Bitte *ut in Lautumias transferretur*, demnächst in dem Wortspiele mit dem Namen Lautumiae. Diese Worte stehen nämlich nicht im Gegensatze zum Carcer, sondern sind mit Beziehung auf den dermaligen Aufenthaltsort des Sabinus gesagt, und das war der Sitzungssal des Senats, die Curia Iulia. „Lieber als hier“, sagte Sabinus, „noch länger die Chikanen der Delatoren anzuhören, will ich, wie einstens Philore-

nos, der die Latomien in Syracus der Geſellſchaft und dem Anhören der Verſe des Dionyſius (Diodor. XV 6) vorgezogen hat, in den Kerker zurückkehren, und ſo bitte ich dann, in meine Lautumien gebracht zu werden. Denkt euch indeſſen unter jenen Lautumien nichts Beſonderes, ſie haben durchaus nichts Erfreuliches, indeſſen iſt es dort doch eher auszuhalten als hier". So ungefähr wird Sabinus geſprochen haben, Seneca faßt nur die beiden Hauptpunkte aus jener Rede, die Bitte, in die Lautumien gebracht zu werden, und das daran geknüpfte Wortſpiel, ſo kurz zuſammen, daß ſeine Erzählung für uns, wenn auch nicht für ſeine Zeitgenoſſen, denen das Ereigniß bekannt war und auf die er zunächſt Rückſicht nahm, dunkel geworden iſt. Philoxenos und ſeine Abenteuer mit Dionyſius dem Aelteren waren in Rom ſehr bekannt: konnte doch Cicero (ad. Att. IV 6) mit einem Paar Worten darüber hinweggehen, um ſie ſeinem Freunde Atticus in Erinnerung zu bringen: *Philoxeno ignosco, qui reduci in carcerem maluit.* So war die Rede des Sabinus wirklich witzig, und Seneca kann mit Recht von *sales* reden, eine Bezeichnung die das Wortſpiel, welches in ſeiner Iſolirung ziemlich froſtig wäre, für ſich allein nicht verdienen würde. Auch beleidigte ſie einen Theil des Senats und war für den Sabinus von keinem günſtigen Erfolge, wie aus dem Zuſatze des Seneca *(in quibus* (in miseriis ac periculis) *iocari eum non debuisse quis nescit?)* zu erſehen iſt.

Gegen die vorſtehende Erklärung wird man einen Einwurf nicht ohne einigen Schein der Wahrheit machen können, und daher will ich denſelben lieber gleich ſelbſt erheben und beſeitigen. Man wird nämlich fragen, wie doch Sabinus hätte vorausſetzen können, die von ihm genannten Lautumien würden auf die Syracuſaniſchen bezogen werden, wenn es in Rom ſelbſt einen carcer Lautumiarum gab? Darauf habe ich zu erwidern, das es einen carcer dieſes Namens damals nicht mehr gab, daß überhaupt die Benennung der Lautumien (wahrſcheinlich auf Veranlaſſung der größeren Staatsgebäude, wie der Basilica Porcia und Aemilia, nach welchen jener Bezirk bezeichnet zu werden anfing) ſchon ſeit dem ſie-

benten Jahrhundert nach Roms Erbauung sich verloren hat. Ich schließe dieses daraus, daß Lautumien oder ein Carcer derselben nach dem Jahre 569, wo Livius ihrer zuletzt gedenkt, nicht weiter erwähnt werden, daß namentlich in der Kaiserzeit, wo so oft von Verhaftung und Einkerkerung die Rede ist, jener Name nie genannt wird, daß endlich zwei Römer am Ende des siebenten und im Anfange des achten Jahrhunderts der Stadt von Römischen Lautumien auch da kein Wort sprechen, wo es ihnen sehr nahe lag, Rücksicht darauf zu nehmen, wenn die Benennung noch bestanden hätte. Diese sind Cicero und Varro. Der Erstere beschreibt (in Verrem lib. V 27) seinen Römern die Syrakusanischen Lautumien als einen sehr merkwürdigen, großen und tiefen Kerker, und verweilt bei dieser Darstellung nicht ohne Vorliebe für das anziehende unterirdische alte Bauwerk. Eine Erwähnung, daß man diesen Bau nicht nach dem Römischen gleichen Namens messen solle, oder eine ähnliche Berücksichtigung sucht man vergebens. Wollte man aber hier auf ein schweigendes Zeugniß auch kein Gewicht legen, so läßt sich doch von der Stelle des Varro (de L. L. V 32 §. 151) in gleicher Weise nicht abkommen. Er schreibt: *Carcer a coercendo, quod exire prohibentur. In hoc pars quae sub terra, Tullianum, ideo quod additum a Tullio rege. Quod Syracusis, ubi simili*) de causa custodiuntur, vocantur Latomiae, et de latomia translatum* (est), *quod hic quoque in eo loco lapidicinae fuerunt.* Die Römischen Topographen, auch die neuesten, irren, wenn sie in diesen Worten eine Erwähnung Römischer Lautumien zu finden meinen. Varro vergleicht vielmehr nicht den ganzen Römischen Carcer, sondern nur dessen unterirdisches Gemach (*Tullianum*) mit den Latomien von Syrakus, weil diese ebenfalls ein unterirdischer Bau waren. Er sagt, jenes Syrakusanische Gefängniß (gleichsam das Syrakusan. Tullianum) ist

*) Die *similis causa* ist, ut exire prohibeantur. Das Wort similis fehlt zwar in zwei Handschriften, im Florentinus und Havniensis, allein es könnte ausgelassen sein, weil man die Bedeutung desselben nicht faßte, und es giebt einen guten Sinn. Auf jeden Fall schien es mir rathsamer, mit den übrigen Handschriften *simili* beizubehalten, als mit Müller *delicti causa* zu schreiben.

ſeiner Benennung nach von latomia (λατομία Steinbrechen) übertragen, weil hier (in Syrakus) auch wirklich an der Stelle Steinbrüche geweſen ſind. Es macht wenig aus, ob man bei Varro mit den meiſten Handſchriften *latomia* oder die den Römern mundrecht gemachte Form *lautumia* nach der Florentiner ſchreibt, aber darauf muß mit Nachdruck aufmerkſam gemacht werden, daß der Singular *latomia* oder *lautumia* unmöglich als Eigenname gefaßt werden könne; und daraus folgt weiter, daß alle Worte von *quod Syracusis* bis *lapicidinae fuerunt*, einzig und allein auf den Kerker in Syrakus zu beziehen ſind: *hic* heißt hier zu Syrakus, *in eo loco* bezeichnet die Stelle der dortigen Latomiae, *quoque* drückt aus, daß die Sache mit dem Namen übereinſtimme. Wer nun den Varro kennt und beſonders die bedeutende Anzahl Namen von Römiſchen Localitäten, welche dort zuſammengeſtellt iſt, betrachtet, der wird eine Uebergehung der Römiſchen Lautumien, wenn der Name zu ſeiner Zeit noch beſtanden hätte, für unmöglich halten.

Wenn aber auch der Name Lautumien und carcer Lautumiarum außer Gebrauch gekommen iſt, ſo folgt daraus keineswegs, daß auch die Sache, d. h. ein beſonderes Gefängniß für Sclaven und Libertinen, damit aufgehört habe, mag nun der für dieſen Zweck dienende ehemalige carcer Lautumiarum unter dem einfachen Namen eines carcer fortbeſtanden haben, oder mag er, was wahrſcheinlicher iſt, andern Staatsbauten, z. B. der von Fulvius 574 errichteten und ſpäter Aemilia genannten Baſilika, Platz gemacht haben und an eine andere Stelle verlegt worden ſein. Wir würden darüber Aufſchluß erhalten, wenn Tacitus da, wo er die Berathung des Senats über die vierhundert Sclaven des umgebrachten Stadtpräfecten Pedanius Secundus und ihre darauf erfolgte Hinrichtung beſchreibt (Annal. XIV 42—45), die Oertlichkeiten für Römiſche Leſer, die er vorzugsweiſe im Auge hatte, anzugeben nicht für überflüſſig gehalten hätte. Da aber jene Hinrichtung theils durch die Verhandlungen im Senate, theils durch einen Volksauflauf um mehrere Tage aufgeſchoben werden mußte, ſo läßt ſich nicht zweifeln, daß ſie inzwiſchen in ſichern Gewahr-

ſam gebracht worden ſind, und dafür konnte der Kerker am Capitol weder ſeines Umfanges wegen dienen, noch auch darum, weil es verletzend geweſen wäre, verhaftete Bürger und Knechte in demſelben Gefängniß aufzuheben.

F. Ritter.